

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

## **Vernehmlassungsantwort** **von Solidarité sans frontières (Sosf) und** **den Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS)**

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen des EJPD bzw. des SEM  
zur Umsetzung des beschleunigten Asylverfahrens

Ende der Vernehmlassungsfrist: 30. November 2017

Solidarité sans frontières  
Schwanengasse 9  
3011 Bern

Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz  
Schwanengasse 9  
3011 Bern



Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Staatssekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren

namens von Solidarité sans frontières (sosf) und der Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJS) bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nehmen zu den Verordnungsentwürfen nachfolgend Stellung. Dabei beschränken wir uns auf Kommentare und Kritiken an den Entwürfen zur Änderung der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (SR 142.311).

## **Neue Bestimmungen zum Verfahren (Änderungen der AsylVO1)**

**Art. 2b:** Abs. 3 dieser Bestimmung sollte den Fall berücksichtigen, dass Dokumente auch dann der berechtigten Person herausgegeben werden müssen, sobald sich diese nicht mehr in der Schweiz aufhält oder diese verlässt.

**Art. 4:** Dass Eingaben von durch eine bevollmächtigte Person vertretenen Asylsuchenden in den Bundeszentren in einer Amtssprache der jeweiligen Region einzureichen sind, sollte besser mit dem revidierten Art. 16 AsylG, insbesondere mit dessen Abs. 3, abgestimmt werden.

**Art. 7 Abs. 2bis:** Nachdem die neue Verordnung – gestützt auf Art. 74 Abs. 1 bis und 2 AuG - vorsieht, dass sog. renitente Asylsuchende jedenfalls ein- oder ausgegrenzt werden sollen, sollte ergänzend vorgesehen werden, dass die zugewiesene Rechtsvertretung auch für die Anordnung und für die gerichtliche Überprüfung dieser Zwangsmassnahme eingesetzt wird. Ein- und Ausgrenzungen sind nicht leicht zu nehmende Beschränkungen der verfassungsmässig garantierten Bewegungsfreiheit und somit ein Grundrechtseingriff. Stehen derart gewichtige Rechtsgüter auf dem Spiel, muss die betroffene Person Zugang zu und Unterstützung einer professionellen Rechtsvertretung erhalten.

**Art. 13:** Diese Bestimmung ist zu ergänzen mit folgendem Absatz: „Dabei wird nicht nur den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Jugendlichen, Betagten, Kranken sowie Angehörigen von Minderheiten, insbesondere sexuellen Minderheiten, hinsichtlich ihrer Unterbringung Rechnung getragen. Bei den Verfahren ist darauf zu achten, dass Frauen von weiblichen Personen befragt, übersetzt und vertreten werden.“

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei der Massenunterbringung in grossen Zentren stets auch die Gefahr sexueller Übergriffe besteht. Im Hinblick darauf fordern wir für den Betrieb der Bundeszentren die Einrichtung einer einfach zugänglichen, d.h. niederschwellig angelegten, unabhängigen Beschwerdestelle für die in den Zentren untergebrachten Personen sowie ein Monitoring durch ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium.

**Art.14 Abs. 1:** Auch diese Bestimmung ist durch einen erklärenden Absatz zu ergänzen: „Dabei muss die Bewegungsfreiheit möglichst umfassend gewährleistet sein und Transportmöglichkeiten zu externen Vertrauenspersonen, zum sozialen Umfeld, zu Angehörigen und Bekannten sowie zu medizinischen und juristischen Fachpersonen zur Verfügung stehen.“

Wir weisen hier darauf hin, dass die Bundeszentren mehrheitlich an abgelegenen Orten und nicht in den städtischen Regionen erstellt werden.

**Art. 15:** Die Zuweisung in ein besonderes Zentrum darf keinesfalls Verfahrensrechte, die Rechtsvertretung und die Qualität des Asylverfahrens beeinträchtigen. Dies ist in einem besonderen Absatz explizit vorzusehen.

Im Hinblick auf die restriktive Anwendung von solchen Zuweisungen ist zudem vorzusehen, dass besonders Verletzte, namentlich Minderjährige, Frauen und Betagte keinesfalls besonderen Zentren zugewiesen werden sollen.

Abs. 3 ist so zu ergänzen, dass auch die Vertrauensperson und die Rechtsvertretung über die Zuweisung in ein besonderes Zentrum informiert werden und dass die Betroffenen unverzüglich Gelegenheit erhalten, ihre Bezugspersonen (Vertrauensperson, Rechtsvertretung, Verwandte) über die Zuweisung zu benachrichtigen. - In Abs. 4 ist die für die Anordnung der Ein- oder Ausgrenzung zuständige kantonale Behörde anzuweisen, die Zwangsmassnahme auch der zuständigen Rechtsvertretung zu kommunizieren. – Abs. 5 ist zu streichen. Stattdessen ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu geben und eine Beschwerdemöglichkeit an eine höhere Instanz vorzusehen.

**Art. 20a Abs. 1:** Die Bestimmung ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Es zeigt die Möglichkeiten einer psychiatrischen und psychologischen Beratung für traumatisierte Asylsuchende auf.“

**Art. 20c lit. a:** Weibliche, homosexuelle und transsexuelle Asylsuchende sollen aus unserer Sicht rechtzeitig vor der Durchführung der Anhörung das Recht erhalten, über das Geschlecht von Befragungsperson, dolmetschender Person und Rechtsvertretung informiert zu werden, sich dazu zu äussern und bei allfälligen Schamgefühlen ihre Präferenz geltend zu machen. Sie sind entsprechend auf diese Rechte aufmerksam zu machen.

**Art. 22 Abs. 1:** Bei der Zuteilung sind auch bereits in der Schweiz lebende unverheiratete Kindsmütter und –väter zu berücksichtigen.

Der Absatz ist dementsprechend zu ergänzen.

**Art. 34 Abs.1:** Wir halten dafür, dass diese Bestimmung abgeändert wird, obwohl sie nicht Gegenstand der zu diskutierenden Vorlage ist. Sie widerspricht dem Grundsatz von Art. 44 AsylG, wonach bei Wegweisungsvollzug der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen ist. Verschiedene Fälle von durch eine gestaffelte Wegweisung auseinander gerissener Familien haben grosse mediale Beachtung erlangt. Es ist stossend, dass der Wegweisungsvollzug zu einer Trennung der Angehörigen führen könnte. Die bisherige Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für den Entwurf von Art. 26f der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung (VWAL, SR 142.281).

## **5. Kapitel: Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren**

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen für den Fall, dass eine asylsuchende Person eine externe Rechtsvertretung bezieht. Eine solche ist in jedem Verfahren, welches grundsätzlich den Regeln des VwVG untersteht, zulässig. In einem solchen Fall muss die AsylVO1 vorsehen, dass die externe Rechtsvertretung den Transitbereich des Flughafens bzw. das Bundeszentrum jederzeit ungehindert zur Abstattung von Besuchen und zur Aufnahme von Instruktionen bei Mandanten betreten und frei mit ihnen kommunizieren darf, dass sie vom SEM in gleicher Weise wie der Leistungserbringer rechtzeitig über alle Verfahrensschritte – auch im erweiterten Verfahren - informiert wird und mit allen Zwischenentscheiden und mit

dem Endentscheid des SEM per Telefax oder durch elektronische Zustellung (E-Mail) bedient wird. Die Artikel in diesem Kapitel sind dementsprechend anzupassen. Ausserdem muss die Verordnung eine Regelung vorsehen, ob und wie eine erbetene Rechtsvertretung finanziell abgegolten wird. Nachdem die Beschleunigung der Asylverfahren im Gegenzug als Kompensation eine notwendige Rechtsvertretung vorsieht, sollte Letzteres aus unserer Sicht mindestens im Umfang der Fallpauschale erfolgen, die dem Leistungserbringer zusteht.

Weiter kritisieren wir die vagen Zeitangaben in diesem Kapitel („so rasch als möglich“, „umgehend“, „unverzüglich“ und „rechtzeitig“). Genauere Definitionen sind erforderlich und müssen Ausnahmefällen wie der Zuteilung an ein besonderes Zentrum (mit Anordnung von Ein- oder Ausgrenzung) oder der Inhaftierung (Anordnung von Ausschaffungs- oder Untersuchungshaft) Rechnung tragen.

Schliesslich sollte aus unserer Sicht in Kapitel 5 vorgesehen werden, dass der Leistungserbringer seine Leistungen kostendeckend aber nicht gewinnorientiert zu erbringen hat.

**Art. 52a Abs. 3 (neu):** Art. 52a ist durch folgenden Abs. 3 zu ergänzen: „Die Qualität der Rechtsvertretung wird periodisch durch eine unabhängige Instanz überprüft.“

**Art. 52b Abs. 5:** Dessen letzter Satz ist wie folgt zu formulieren: „Ist die zugewiesene Rechtsvertretung nicht gewillt, Beschwerde einzureichen, teilt sie dies unverzüglich, mindestens aber fünf Arbeitstage vor Ablauf der Beschwerdefrist, der vertretenen Person und gleichzeitig dem SEM mit. Mit der Mitteilung werden der asylsuchenden Person die Verfahrensakten übergeben und sie wird auf das Recht, eine eigene Rechtsvertretung zu beauftragen, aufmerksam gemacht.“

**Art. 52c Abs. 1 und 2:** Zu diesem Punkt schliessen wir uns den Ausführungen der SFH an.

Art. 52c AsylV 1

Rechtzeitige Mitteilung der Termine an den Leistungserbringer  
(22 Abs. 3bis und Art. 102j Abs. 2 AsylG)

1 Das SEM teilt dem Leistungserbringer Termine für Verfahrensschritte in den Zentren des Bundes und am Flughafen bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, unverzüglich nach deren Festsetzung, mindestens jedoch **zehn** ~~einen~~ Arbeitstagen

vor der Durchführung des entsprechenden Verfahrensschrittes mit.

**2 Termine für Erstgespräche i.S.v. Art. 26 Abs. 3 nAsylG in Dublin-Verfahren teilt das SEM dem Leistungserbringer unverzüglich nach deren Festsetzung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor deren Durchführung mit.**

~~2 Das SEM teilt dem Leistungserbringer Termine für Anhörungen zu den Asylgründen mindestens zwei Arbeitstage vor der Durchführung der Anhörung mit.~~

**3 (neu) Nach Absprache mit dem Leistungserbringer sind kurzfristigere Mitteilungen und Änderungen möglich. Änderungen aufgrund vom SEM nicht beeinflussbaren Umstände, sind mindestens drei Arbeitstage vor dem entsprechenden Termin mitzuteilen.**

**Art. 52d:** Dessen zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb bei Drittstaatswegweisungen keine Stellungnahme zum abweisenden Asylentscheid erfolgen sollte. Insbesondere dann, wenn Dublin-Entscheide gefällt werden, bei welchen die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts von Gesetzes wegen eingeschränkt ist, muss der Rechtsschutz im erstinstanzlichen Verfahren die gleiche Qualität aufweisen wie bei abweisenden Sachentscheiden. Es ist zu vermeiden, dass ein letztlich minimaler Zeitgewinn der Verwirklichung eines angemessenen Rechtsschutzes vorgezogen wird.

Bern, 25. November 2017

**Peter Frei**



Vorstand  
Solidarité sans frontières

**Melanie Aebli**



Geschäftsführerin  
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz

**Anni Lanz**



Vorstand  
Solidarité sans frontières